

- Regalsysteme
- Transportgeräte
- Betriebseinrichtung
- Lagerbühnen
- Lagerausstattung
- Umwelt-Lagertechnik

Umweltregale für 60- und 200 Liter-Fässer

„Zur umweltgerechte Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten“

Die sichere Lagerung wassergefährdender Stoffe ist eine besondere Herausforderung. Mit unseren Fassregalen lassen sich Flüssigkeiten in Fässern (WGK 1-WGK 3), sach- und umweltgerecht lagern. Inklusive Auffangwanne mit Übereinstimmungsnachweis gemäß Stahlwannenrichtlinie.

5
TAGE
AB LAGER

Schwerlast
3
Jahre
Garantie



Eigenschaften:

- Schutz vor Versickern beim Auslaufen von Flüssigkeiten durch verschweißte Auffangwanne am Boden
- Besonders standfest durch Fachwerk-Verstrebung in den Rahmen
- Schneller Umbau durch einfaches Stecken der Holme
- Individuelle Einteilung der Ebenen im Raster von 50 mm
- Regal nur für Innenaufstellung geeignet

Nutzen:

- Optimale Lagerung von wassergefährdenden Stoffen
- 8 praxisorientierte Varianten mit Fassauflagen
- Abfüllung von Flüssigkeiten direkt am Regal möglich



Stützen
blau ähnlich
RAL 5017

Holme
RAL 2004
reinorange

Fachwerk
sendzimier-
verzinkt

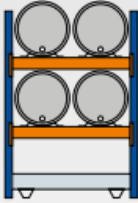
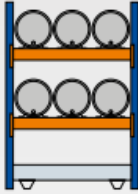
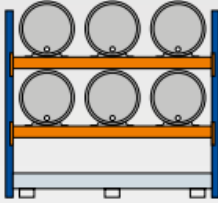
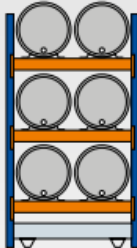
Technische Daten:

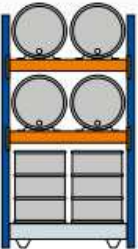
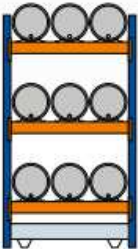
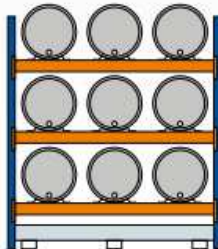
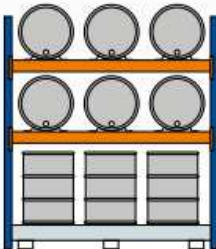
- Regalhöhe: 2.500 mm
(weitere Regalhöhen auf Anfrage möglich)
- Regaltiefe: 800 mm
- Feldbreiten: 1.350 mm, 2.225 mm
(weitere Feldbreiten auf Anfrage möglich)
- Mit oder ohne Auffangwanne erhältlich
- Zubehör: Faßauflagen / Kannenträger:



- Regalsysteme
- Transportgeräte
- Betriebseinrichtung
- Lagerbühnen
- Lagerausstattung
- Umwelt-Lagertechnik

Mögliche Varianten:

				
Anzahl Fässer	4 x 200 liegend	6 x 60 liegend	6 x 200 liegend	6 x 200 liegend
Rahmen H x T mm	2.000 x 800	2.000 x 800	2.000 x 800	2.500 x 800
Holmbreite mm	1.350	1.350	2.225	1.350
Wanne B x T mm	1.330 x 1.200 ohne Gitterrost	1.330 x 1.200 ohne Gitterrost	2.205 x 1.200 ohne Gitterrost	1.330 x 1.200 ohne Gitterrost
Inhalt Bodenwanne Liter	215	215	240	215

				
Anzahl Fässer	4 x 200 liegend 4 x 200 stehend	9 x 60 liegend	9 x 200 liegend	6 x 200 liegend 6 x 200 stehend
Rahmen H x T mm	2.500 x 800	2.500 x 800	2.500 x 800	2.500 x 800
Holmbreite mm	1.350	1.350	2.225	2.225
Wanne B x T mm	1.330 x 1.200 mit Gitterrost	1.330 x 1.200 ohne Gitterrost	2.205 x 1.200 ohne Gitterrost	2.205 x 1.200 mit Gitterrost
Inhalt Bodenwanne Liter	200	215	240	240

Hinweis:

Die Auffangwannen müssen den Inhalt des größten Behälters, mindestens jedoch 10 % des Gesamtrauminhaltes der in ihr gelagerten Behältnisse aufnehmen können. Soweit in der weiteren Schutzzone von Wasserschutzgebieten die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen zulässig ist, müssen die Auffangwannen den Gesamtinhalt der gelagerten Behältnisse aufnehmen können.



- Regalsysteme
- Transportgeräte
- Betriebseinrichtung
- Lagerbühnen
- Lagerausstattung
- Umwelt-Lagertechnik

Erfahren Sie, wie man wassergefährdende Stoffe sicher lagert!

Gefahrstoffe wie wassergefährdende Stoffe, die zu einem Problem für Gewässer und Grundwasser werden können, müssen möglichst sicher gelagert werden. Unkontrolliertes Auslaufen und Kontamination gilt es zu verhindern. Aufgrund der Risiken hat sich der Gesetzgeber mit dem Thema Gefahrstoffe und deren sicherer Lagerung intensiv auseinandergesetzt. Wer diese Stoffe lagert, sollte sich mit den Vorschriften nicht nur vertraut machen, sondern diese auch einhalten.

Welche rechtlichen Grundlagen zu beachten sind:

Es gibt je nach Schutzziel, wie Arbeitsschutz, Umweltschutz oder Brand- und Explosionsschutz, unterschiedliche Vorschriften, Gesetze und technische Regeln. Diese legen fest, wie Gefahrstofflager errichtet und betrieben werden müssen. Die Herausforderung: Alle diese Verordnungen sind gleichzeitig zu beachten.

Wer erste Informationen zum Lagern von Gefahrstoffen sucht, sollte die Technische Regel für Gefahrstoffe 510 (TRGS) der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin durchlesen. Diese regelt die Lagerung aller Gefahrstoffe in Behältern, die beweglich sind.

Definition: Was sind Gefahrstoffe?

Bestimmt wird der Begriff in der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV). Lagergut wird dann als Gefahrstoff bezeichnet, wenn es ätzende, brandfördernde, entzündliche, explosionsfähige, gesundheitsschädliche, giftige und sehr giftige, fortpflanzungs-gefährdende, sowie umweltgefährdende und/oder sonstige schädigende Eigenschaften aufweist.

Um Risiken bei der Lagerung von Gefahrstoffen zu minimieren, müssen Sie deren Eigenschaften beachten.

Was bedeutet „Lagern“?

Laut § 3 Nr. 10 Chem-G (Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen ChemG) zählt „Lagern“ zu „Verwenden“. Damit unterliegen alle Tätigkeiten in einem Lager den Vorschriften des dritten bis sechsten Abschnitts der GefStoffV. Unter „Lagern“ „[...] [wird] das Aufbewahren zur späteren Verwendung sowie zur Abgabe an andere [verstanden]. Es schließt die Bereitstellung zur Beförderung ein, wenn die Beförderung nicht innerhalb von 24 Stunden nach der Bereitstellung oder am darauffolgenden Werktag erfolgt. Ist dieser Werktag ein Samstag, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 bis Nr. 6 GefStoffV)

Was ist unter wassergefährdenden Stoffen zu verstehen?

Laut § 62 Abs. 3 WHG (Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts) sind wassergefährdende Stoffe „feste, flüssige und gasförmige Stoffe, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen.“ Die „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (AwSV) regelt das Verfahren, wie diese Stoffe in eine von drei Kategorien eingeordnet werden. Die ersten beiden Kategorien lauten „nicht wassergefährdend“ und „allgemein wassergefährdend“. In der dritten Kategorie werden wassergefährdende Stoffe nach ihrer Gefährlichkeit in drei sogenannte Wassergefährdungsklassen (WGK) eingestuft:

- WGK 1: schwach wassergefährdend**
- WGK 2: deutlich wassergefährdend**
- WGK 3: stark wassergefährdend**

Auf diese Weise ist es möglich, jedem Stoff einen bestimmten Grad an Wassergefährdung zuzuordnen. Je nach Kategorie müssen Sie entsprechende Sicherheitsvorkehrungen treffen. Berücksichtigen Sie bei der Absicherung aber auch Aspekte wie Menge und Standort im Lager. Wenn Sie ermittelt haben, welcher Wassergefährdungsklasse Ihre Stoffe zugehören, ist es wichtig, dass Ihr Lager auch bestimmte bauliche Anforderungen erfüllt. Die AwSV bietet hierfür den rechtlichen Rahmen.

- Regalsysteme
- Transportgeräte
- Betriebseinrichtung
- Lagerbühnen
- Lagerausstattung
- Umwelt-Lagertechnik

Bewahren Sie Gefahrstoffe so auf, dass weder Menschen noch Umwelt in Gefahr gebracht werden. Im Folgenden erhalten Sie einen Kurzüberblick über allgemeine Schutzmaßnahmen:

■ Kennzeichnung mit vereinfachter Methode:

Nach der TRGS 201 ist es möglich, eine vereinfachte Kennzeichnung zu nutzen.

■ Anforderung an das Lager und dessen Technik:

Ein Gefahrstofflager muss den baurechtlichen Vorschriften des jeweiligen Bundeslandes entsprechen. Der Boden des Lagers darf nicht durchlässig sein. Eine ausreichende Beleuchtung ist wichtig. Sie sollten in der Lage sein, austretende Stoffe mit den passenden technischen Hilfsmitteln entfernen zu können. Im bestmöglichen Fall verfügt Ihr Lager über ein Be- und Entlüftungssystem. Achten Sie darauf, dass giftige und sehr giftige Stoffe unter Verschluss sind.

■ Ausstattung und Einrichtung des Lagers:

Wassergefährdende Stoffe müssen in oder auf Auffangeinrichtungen gelagert werden. Diese Einrichtungen sollten mindestens ein Zehntel des Volumens des größten Gebindes aufnehmen können

■ Betriebsanweisungen:

Wenn Sie Gefahrstoffe lagern, müssen für die damit verbundenen Tätigkeiten entsprechende Betriebsanweisungen erarbeitet und mit den Beschäftigten geteilt werden.

■ Einlagerungsplan:

Erstellen Sie für jeden Gefahrstoff, den Sie lagern, einen Einlagerungsplan. Im Fall von Bränden oder anderen Störungen kennen Sie die Art und Menge der gelagerten Stoffe.

■ Sichere Lagerung:

Eine völlig ungeordnete Lagerung von Gefahrstoffen ist verboten. Es gibt aber auch Stoffe und entsprechende Klassen, die nicht oder nur eingeschränkt zusammen gelagert werden dürfen. Mit einer sogenannten Zusammenlagerungstabelle erkennen Sie schnell, welche Stoffe zusammen oder separat aufbewahrt werden müssen.

Besondere Maßnahmen für wassergefährdende Stoffe:

■ Anforderungen an die Lagereinrichtung:

Bodenflächen müssen auf eine bestimmte Art und Weise abgedichtet und befestigt sein und ein entsprechendes Rückhaltevermögen für austretende Flüssigkeiten vorweisen.

■ Anforderungen an die Behälter, die für die Lagerung genutzt werden:

Wenn Sie flüssige Stoffe mit WGK 1, 2 oder 3 lagern, sind Überfässer oder Auffangwannen zwingend notwendig.

■ Anforderungen an die Lagerinfrastruktur:

Störmeldeeinrichtungen sollten vorhanden sein. Regelmäßige Kontrollen sind neben Maßnahmenplänen für den Notfall ein Muss. Notfallübungen, Betriebsanweisungen und ein Bestands- bzw. Einlagerungsplan über alle gelagerten Güter mit WGK 1, 2 oder 3 sind Pflicht.